

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 706/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
31. Januar 1973

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1973 durch die Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. R e n n e r , den ehrenamtlichen Richter Dr. S c h ö n l e i t e r und die ehrenamtliche Richterin Dr. K a y s e r für Recht erkannt:

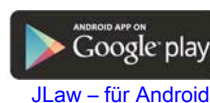
Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1971 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

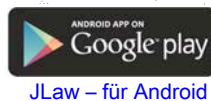
- 2 -

I

Der in Stolarzowice (Polen, früher Kreis Beuthen/OS.) wohnhafte Kläger beantragte Anfang 1968 die Gewährung von Versorgungsleistungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 16. Juni 1969 abgelehnt, der Widerspruch durch Bescheid vom 13. April 1970 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Münster holte ein ärztliches Gutachten ein und wies durch Urteil vom 3. Februar 1971 die Klage ab. Das Urteil wurde mit eingeschriebenem Brief am 25. Februar 1971 an den Kläger abgesandt; laut Rückschein wurde die Sendung dem Kläger am 1. März 1971 in Stolarzowice ausgehändigt.

Das Berufungsschreiben des Klägers vom 28. Mai 1971 ist nach dem Poststempel am 29. Mai 1971 in Zabrze aufgegeben worden und am 3. Juni 1971 beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingegangen. Auf den Hinweis des Berichterstatters, die Berufungsfrist sei bereits mit dem 1. Juni 1971 abgelaufen, entgegnete der Kläger, er habe damit gerechnet, daß die Post nicht länger als drei Tage unterwegs sein und spätestens am 1. Juni eintreffen werde; da der sonst für den Kläger tätig gewesene Schreiber aus Beuthen damals erkrankt gewesen sei, habe der Kläger auf dessen Gesundung bis zum 28. Mai gewartet, dann habe die Ehefrau des Klägers in aller Eile die Berufung geschrieben. Das LSG hat durch Urteil vom 15. September 1971 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen: Der Kläger habe die Berufungsfrist, die nach §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) drei Monate nach Zustellung des SG-Urteils betragen

- 3 -



- 3 -

habe, nicht gewahrt. Die Urteilszustellung durch die Post mittels Einschreibebriefs gegen Rückschein sei nach § 63 Abs. 2 SGG i.V.m. § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) ordnungsgemäß erfolgt und habe die Berufungsfrist nach § 64 SGG am 2. März 1971 in Lauf gesetzt. Bedenken gegen diese Zustellungsform bestünden auch nicht deshalb, weil der Kläger nicht im Geltungsbereich des SGG wohne. Zwar sei bei Zustellungen im Ausland die Sonderregelung des § 14 VwZG zu beachten, wonach die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ausgeschlossen sei. Nach der Rechtsprechung des ISG finde diese Vorschrift aber keine Anwendung bei der Zustellung in ein zwar außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (GG), jedoch noch innerhalb der früheren Reichsgrenzen (Stand: 31. Dezember 1937) liegendes Gebiet. Nicht jedes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des GG sei nämlich zustellungsrechtlich als "Ausland" anzusehen, wie der Fassung des § 15 Abs. 1 Buchst. c VwZG im Zusammenhang mit derjenigen des § 14 VwZG zu entnehmen sei. Der unterschiedliche Sprachgebrauch beider Vorschriften mit der Differenzierung zwischen "Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des GG" und "Ausland" könne nur bedeuten, daß das außerhalb des Geltungsbereichs des GG, aber innerhalb der früheren Reichsgrenzen liegende Gebiet zustellungsmäßig nicht als Ausland behandelt werden solle. Dies entspreche auch einem praktischen Bedürfnis, da die postalische Zustellung mittels Einschreibens den dort lebenden Personenkreis einfacher und sicherer erreiche als die sonst erforderliche öffentliche Zustellung. Wegen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

somit gegebenen Versäumung der Berufungsfrist um zwei Tage könne dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG gewährt werden. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Eine Zustellung des Berufungsurteils an den Kläger ist nicht nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 1. November 1971, das am 8. November 1971 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, hat der Kläger Einwände gegen das Berufungsurteil geltend gemacht und auf sein Unvermögen zur Bestreitung der Kosten eines Prozeßbevollmächtigten hingewiesen. Nach Bewilligung des Armenrechts hat der dem Kläger beigeordnete Prozeßbevollmächtigte fristgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Am 11. September 1972 ist die Revision wie folgt begründet worden: Das LSG habe die Vorschriften der §§ 151 Abs. 1, 158 Abs. 1 SGG sowie der §§ 4, 14 VwZG verletzt. Es habe die Berufung des Klägers als verspätet angesehen, obwohl am 3. Juni 1971 die Berufungsfrist überhaupt noch nicht zu laufen begonnen habe, weil nämlich das SG-Urteil bis dahin noch nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Zustellung gemäß § 4 VwZG durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes sei nicht rechtens gewesen, vielmehr hätte sie nach § 14 VwZG vorgenommen werden müssen. Die Meinung des LSG, § 14 VwZG komme für Zustellungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in ehemals zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten nicht in Betracht, treffe nicht zu. Im Bereich des Verfahrensrechts, dem das VwZG angehöre, seien die Begriffe "Inland" und "Ausland" allein danach zu beurteilen, ob ein Gebiet gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung vorliege oder nicht. In diesem Sinne sei Inland nur das Gebiet der Bundesrepublik. Sei aber ein Gebiet nicht Inland i.S. des Verfahrensrechts, so sei es eben "Ausland" (BGHZ 52, 123). Im Sinne des § 14 VwZG liege also der Wohnsitz des Klägers im Ausland. Die vom LSG auf § 15 Abs. 1 Buchst. c VwZG gestützte Ansicht, das VwZG kenne zwischen Inland und Ausland noch ein Gebiet, das nicht mehr Inland, aber noch nicht Ausland sei, verkenne die Bedeutung dieser Vorschrift, die keineswegs einen Unterschied zwischen Inland, Ausland und einem Zwischengebiet begründe, sondern lediglich besage, daß eine öffentliche Zustellung auch dann schon möglich sei, wenn die sonst nach den vorhergehenden Vorschriften auszuführende Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des GG unausführbar oder erfolglos wäre.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, es stimme mit dem Beschluß des BSG vom 27. Oktober 1970 (8 RV 631/69) überein.

II

Da nach der Auskunft des LSG vom 7. Juli 1972 die Zustellung des Berufungsurteils an den Kläger nicht nachzuweisen ist, erübrigt sich eine Entscheidung des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Senats über die in der Revisionsschrift und in der Revisionsbegründung gestellten Wiedereinsetzungsanträge, denen übrigens - bei nachgewiesener Urteilszustellung - ohne weiteres stattzugeben gewesen wäre (BSG 8, 207).

Die Revision des Klägers, die mithin form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, erweist sich als statthaft gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, da der Kläger es mit Recht als einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt, daß das LSG seine Berufung als unzulässig verworfen hat, statt die gebotene Sachentscheidung zu treffen (BSG 1, 283, 286, 287; SozR Nr. 21 zu § 162).

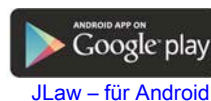
Bei seiner Auffassung, die Berufung sei wegen Fristversäumnis als unzulässig zu erachten (§ 158 Abs. 2 SGG), ist das LSG davon ausgegangen, das erstinstanzliche Urteil sei dem Kläger am 1. März 1971 rechtswirksam zugestellt (§§ 135, 63 Abs. 1 und 2, 151 Abs. 1 SGG) worden; die in § 4 VwZG geregelte Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sei nämlich in dem innerhalb der früheren Reichsgrenzen von 1937 gelegenen Gebiet von Oberschlesien zulässig, dem stünden die Vorschriften über Zustellungen im Ausland (§§ 14, 15 Abs. 1 Buchst. c VwZG) nicht entgegen. Damit hat - wie die Revision mit Recht vorträgt - das LSG das VwZG unrichtig angewandt, denn der Kläger wohnt "im Ausland", so daß für das Zustellungsverfahren nicht § 4 VwZG, sondern § 14 VwZG anwendbar ist. Mit der Bezugnahme auf die früheren Reichsgrenzen von 1937 hat das LSG (ebenso Kohlrust/Eimert, Das Zustellungsverfahren nach dem VwZG, Anm. 1 zu § 14 S. 65) ein Abgrenzungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



merkmal herangezogen, das zwar staats- und völkerrechtlich (vgl. Art. 116 GG) sowie auf dem Gebiet des materiellen Sozialrechts (vgl. etwa § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG; SozR Nr. 7 zu § 1317 RVO) durchaus bedeutsam, für die Auslegung des Begriffs "Ausland" i.S. des § 14 VwZG jedoch völlig ungeeignet ist. Dieser Begriff muß in dem hier in Betracht kommenden Zusammenhang spezifisch verfahrensrechtlich gedeutet werden, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß Urteilszustellungen Hoheitsakte sind, welche nur im eigenen Staatsgebiet vorgenommen werden dürfen. (Zu den Bedenken, die insoweit gegen die Vorschrift des § 197 Abs. 2 S. 2 BEG erhoben werden könnten, vgl. Blessin/Ehrig/Wilden Komm. zum BEG, 3. Aufl., Anm. III zu § 197). Unter diesem Blickwinkel betrachtet, konnten auch schon Anfang 1971 die dem polnischen Staat eingegliederten früheren deutschen Ostgebiete nur noch als Ausland angesehen werden, ein Übergangsbereich zwischen Inland und Ausland, wie ihn das angefochtene Urteil aufzuzeigen versucht, ist verfahrensrechtlich nicht vertretbar (vgl. BGHZ 52, 123, 137, 138). Dies entspricht auch der herrschenden Auffassung zum Begriff "Ausland" im zustellungsrechtlichen Sinne (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 6 zu § 63 SGG, S. 186/76-1-; Stein/Jonas/Pohle, Komm. zur ZPO, 19. Aufl., Anm. I zu § 199; Wieczorek, ZPO Handausgabe, 2. Aufl., Anm. B zu § 199); dabei braucht die kontroverse Frage, ob auch das Gebiet der DDR in diesem Sinne als Ausland anzusehen ist (Peters/Sautter/Wolff, aaO; Ziemer/Birkholz, Komm. zur FGO, 2. Aufl., Randnoten 36 und 41 zu § 53; Thomas/Putzo, ZPO, 6. Aufl., Nr. 1 zu § 199) oder noch als Inland gelten



- 8 -

kann (Peters/Sautter/Wolff, aaO, S. 186/81;
Stein/Jonas/Pohle und Wieczorek, aaO;
Arnold NJW 1952, 857, hier S. 858 Fußnote 2)
nach Lage dieses Falles nicht erörtert zu werden.

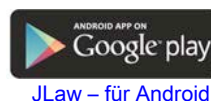
Handelte es sich somit bei der Zustellung des
SG-Urteils vom 3. Februar 1971 an den Kläger
um eine Zustellung im Ausland, so war die vom SG
hierfür gewählte Form der Aufgabe eines eingeschrie-
benen Briefes mit Rückschein ungesetzlich, da sie
gegen die - das in § 2 Abs. 2 VwZG vorgesehene
Wahlrecht einschränkende - zwingende Vorschrift
des § 14 VwZG verstieß (vgl. BVerwG Urteil vom
30. Mai 1968, Buchholz 310 Nr. 16 zu § 58 VwGO;
BSG Urteil vom 11. Juli 1972 - 5 RJ 287/71 - ;
LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 1970, 486;
Eyermann/Fröhler, Komm. zu VwGO, 5. Aufl., Anm. 4 e
zu § 56; Peters/Sautter/Wolff, aaO, S. 186/76-1- ;
siehe auch BSG Beschluß vom 22. Oktober 1965 KOV 1967,
79). Allerdings hat der 8. Senat des BSG in dem
- vom Beklagten in der Revisionserwiderung ange-
führten - unveröffentlicht gebliebenen Beschluß
vom 27. Oktober 1970 (8 RV 631/69) die Auffassung
vertreten, da in Polen jede Möglichkeit einer
Zustellung nach § 14 VwZG fehle und die sich hieraus
ergebende öffentliche Zustellung (§ 15 Abs. 1
Buchst. c VwZG) für den dort wohnhaften Beteiligten
wesentlich ungünstiger als eine Zustellung unter
Einschreiben gegen Rückschein wäre, könne die
Zustellung nach § 4 VwZG entsprechend einem seit
längerer Zeit mit Erfolg geübten Verwaltungs-
und Gerichtsgebrauch unbedenklich angewandt werden,
zumal da in Polen ansässige Berechtigte, die als
Prozeßbeteiligte am deutschen Rechtsverkehr teilnähmen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

offensichtlich auch für normale Zustellungen und nicht nur für eine öffentliche Zustellung erreichbar seien. Dieser Auffassung, die sich auch der erkennende Senat gelegentlich (zB Beschluß vom 6. März 1969 - 9 RV 698/68 -) im Ergebnis zu eigen gemacht hat, ist jedoch mit dem ISG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 11. Oktober 1972 - L 9 V 40/72 -) entgegenzuhalten, daß sie nicht deutlich genug unterscheidet zwischen den der Sicherung eines geordneten Prozeßverlaufs dienenden, deshalb nicht pragmatisch, sondern strikt anzuwendenden Zustellungsgrundsätzen und denjenigen Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit der Zustellungsadressat wirklich Kenntnis von dem an ihn gerichteten Schriftstück erhält (vgl. Höllig, Betrieb 1972, 1261, 1263). In dieser Hinsicht muß davon ausgegangen werden, daß vor der Errichtung der deutschen Botschaft in Warschau am 14. September 1972 (vgl. BAnz Nr. 176 vom 19. September 1972 S. 5) eine Zustellung gemäß § 14 Abs. 1 VwZG in Polen unausführbar gewesen ist (vgl. Kohlrust/Eimert, aaO, S. 71, 74), demnach auf Grund des § 15 Abs. 1 Buchst. c VwZG die öffentliche Zustellung in der in Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift geregelten Weise vorzunehmen war. Dies hätte im vorliegenden Fall zu einem eindeutig bestimmbar, für den Lauf der Rechtsmittelfrist maßgebenden Zustellungsdatum geführt, dem Kläger jedoch keine Kenntnis über den Inhalt des ihm öffentlich zugestellten Urteils vermittelt. Einer solchen Information des Klägers diene indessen die - vom 8. Senat nicht berücksichtigte - Bestimmung in Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG (Fassung vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

13. Dezember 1966, Beilage zum BAnz Nr. 240 vom 23. Dezember 1966), wonach dem Empfänger, wenn seine Anschrift bekannt war und Postverbindung bestand, die öffentliche Zustellung und der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes mitgeteilt werden "sollte". Bei regelmäßiger Anwendung dieser Bestimmung wären die vom 8. Senat in seinem angeführten Beschluß befürchteten Nachteile für in Polen ansässige Prozeßbeteiligte kaum noch zu erwarten gewesen; hinsichtlich der Fristberechnung war und ist für diesen Personenkreis die öffentliche Zustellung sogar günstiger (vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 VwZG). Inzwischen ist die bislang in den Verwaltungsvorschriften enthaltene Mitteilungspflicht - nunmehr in Form einer "Mußvorschrift" - als § 15 Abs. 5 S. 2 VwZG in das Gesetz eingefügt worden (vgl. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b VwZÄndG vom 19. Mai 1972, BGBl I, 789); die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung ist aber allein von der Beachtung der Abs. 2 und 3 des § 15 abhängig. Nach Meinung des erkennenden Senats ist es angesichts dieser Klarstellung kaum anzunehmen, daß die Rechtsprechung des BSG bei Zustellungen in Staaten ohne diplomatische und konsularische Beziehungen zur Bundesrepublik nochmals die im Beschluß vom 27. Oktober 1970 entwickelten Gedankengänge aufgreifen könnte. Der Senat sieht sich daher zu einer Anrufung des Großen Senats (§ 42 SGG) nicht veranlaßt.

Die fehlerhafte Zustellung des SG-Urteils vom 3. Februar 1971 an den Kläger konnte - unbeschadet ihrer Wirksamkeit im übrigen (§ 9 Abs. 1 VwZG; vgl. SozR Nrn. 1 und 2 zu § 9 VwZG) - gemäß § 9 Abs. 2 VwZG die Berufungsfrist nicht in Lauf setzen. Die am 3. Juni 1971 beim LSG eingegangene Berufung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

des Klägers war somit nicht verspätet; das LSG hätte über das Rechtsmittel in der Sache entscheiden müssen, die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Prozeßabweisung bedeutet einen wesentlichen Verfahrensmangel. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei richtigem Verfahren zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangen könnte. Mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen muß der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 S. 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)